

Förderbedingungen für den Kauf eines Elektro- oder Erdgasfahrzeuges

Stand: 2018

1. Gegenstand der Förderung

Es wird die Anschaffung von Elektrorollern, Elektroautos (keine Hybridfahrzeuge) und Erdgasfahrzeugen gefördert.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privat- und Firmenkunden der Stadtwerke Jülich GmbH, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Strom- und Gasversorgungsvertrag, bezogen auf ihren Haushalt bzw. ihre Firma, abgeschlossen haben. Es kann nur eine Förderung je Kunde oder Firma beantragt werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom-, Erdgas-, Wärme oder Trinkwasserlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Jülich GmbH zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Allgemeine Voraussetzungen

Der Kauf des Fahrzeuges darf nicht mehr als zwei Monate vor der Antragsstellung getätigt worden sein. Das Fahrzeug muss ein Neufahrzeug sein. Gebrauchtfahrzeuge und Eigenbauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Stadtwerke Jülich GmbH ist berechtigt, von der Originalrechnung eine Kopie zu fertigen und diese zu Dokumentationszwecken zu behalten.

5. Höhe des Förderbetrags

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 100 Euro für Elektroroller und 500 Euro für Elektroautos, sowie für Erdgasfahrzeuge inkl. der gesetzlichen MwSt. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen bargeldlos auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen,

- wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- wenn das geförderte Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung an den Lieferanten zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

Der Förderbetrag ist anteilig zurückzuzahlen,

- wenn der Kunde vor Ablauf von 2 Jahren ab Zuschusszahlung seinen Strom- oder Gasliefervertrag mit der Stadtwerke Jülich GmbH kündigt und innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Jülich GmbH zu einem anderen Lieferanten wechselt.

7. Antragstellung

Die Förderung ist mit einem formlosen Schreiben und unter Einreichung des Original-Kaufbelegs mit der genauen Typenbezeichnung des gekauften Fahrzeuges bei der Stadtwerke Jülich GmbH, Kundenservice, zu beantragen. Fragen können unter Telefon 02461-625 122 geklärt werden.

8. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen Daten des Kunden speichern und nutzen die Stadtwerke Jülich nach den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

9. Sonstige Regelungen

Das Förderprogramm ist limitiert. Die SWJ behält sich das Recht vor es jederzeit einzustellen.